Artenschutzrechtliche Prüfung

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	29.11.2022
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Projekte Freiburg KIB 2
I.NI-SW-F-L
Schwarzwaldstr. 82
76137 Karlsruhe

Datum Unterschrift

Vertreter der Vorhabenträgerin:

Verfasser:

galaplan freiburg GmbH
Karlsruher Straße 3
79108 Freiburg

Bearbeitung:
Jonas Wiedemann
M. Sc. Landschaftsökologie

29.11.2022

Datum Unterschrift

Genehmigungsvermerk

1 ANLASS 1

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 3

3 METHODIK UND EINSCHRÄNKUNG DES UNTERSUCHUNGSGEGENSTANDS 7
3.1 Abschichtung der planungsrelevanten Artengruppen 7
3.2 Methodik 7

4 REPTILIEN 10
4.1 Bestand 10
4.2 Auswirkungen 12
4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 12
4.4 CEF-Maßnahmen 14
4.5 Prüfung der Verbotstatbestände 15
4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 16

5 VÖGEL 17
5.1 Bestand 17
5.2 Auswirkungen 19
5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 20
5.4 CEF-Maßnahmen 20
5.5 Prüfung der Verbotstatbestände 20
5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 21

6 FLEDERMÄUSE 22
6.1 Bestand 22
6.2 Auswirkungen 23
6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 23
6.4 Prüfung der Verbotstatbestände 24
6.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung 24

7 LITERATUR 25

ANHANG – ARTENBLÄTTER 27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....2

Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebiets mit ungefährer Lage des Eingriffsbereichs 3

Abbildung 3: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot) mit §30-Biotopen (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW) 4

Abbildung 4: Nordwestliche Seite des Brückenbauwerks mit Blick Richtung Süden.....5

Abbildung 5: Südöstliche Seite des Brückenbauwerks mit Blick Richtung Norden 5

Abbildung 6: Böschungsbereich der EÜ mit Blick Richtung Westen 6

Abbildung 7: Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche mit Blick Richtung Westen 6

Abbildung 8: Bereits zum Zeitpunkt der Erfassungen 2022 gerodete Bereiche östlich der EÜ mit Reptilienfundpunkten an Bahnböschung im Hintergrund 10

Abbildung 9: Ausschnitt des Untersuchungsgebiets mit Darstellung der Reptilienfundpunkte und der künstlichen Verstecke.....11

Abbildung 10: Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LAUFER 2014) 12

Abbildung 11: Bereich in dem die CEF-Maßnahme (Eidechsenfenster) realisiert werden könnte 14

Abbildung 12: Maßnahmenskizze mit ungefährer Lage der zu entwertenden Lebensräume, der Reptilienschutzzäune und des Eidechsenfensters.....15

Abbildung 13: Lage der Brutvogel-Revierzentren im Untersuchungsgebiet des Untersuchungsjahres 2022 .19

Abbildung 14: Südwestliches Fundament der EÜ mit Blick Richtung Südwesten 22

Abbildung 15: Nordöstliches Fundament der EÜ mit Blick Richtung Osten.....23

1 Anlass

Planvorhaben

Auf der Bahnstrecke 4630 Tübingen-Sigmaringen muss in Bahn-km 16,886 eine bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ) erneuert werden. Das Bauwerk ist in einem schlechten baulichen Zustand, weshalb es zur Erhaltung der Strecke und ihrer Qualität, ersetzt werden muss.

Aufgrund einer geplanten Verbreiterung der überführten Straße, werden sich die Abmessungen der neuen EÜ gegenüber dem jetzigen Bau voraussichtlich leicht verändern. Ansonsten wird das Bauwerk in annähernd gleicher Bauart ersetzt werden.

Bauzeiten/Baulogistik

Nötige Rodungsarbeiten sollen im Februar vor Baubeginn durchgeführt werden, sodass der Baubeginn ab März erfolgen kann. Für Abbruch und Neubau der Eisenbahnüberführung wird eine Gesamtbauzeit von 8 Monaten veranschlagt.

Die Andienung/ Erschließung der Baustelle ist über das öffentliche Wegenetz geplant. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden auf Flächen nahe des Bestandsbauwerks eingerichtet.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse und Pflanzen im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 (1) 4 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG tritt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot des Nachstellens- und Fangens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nicht ein, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

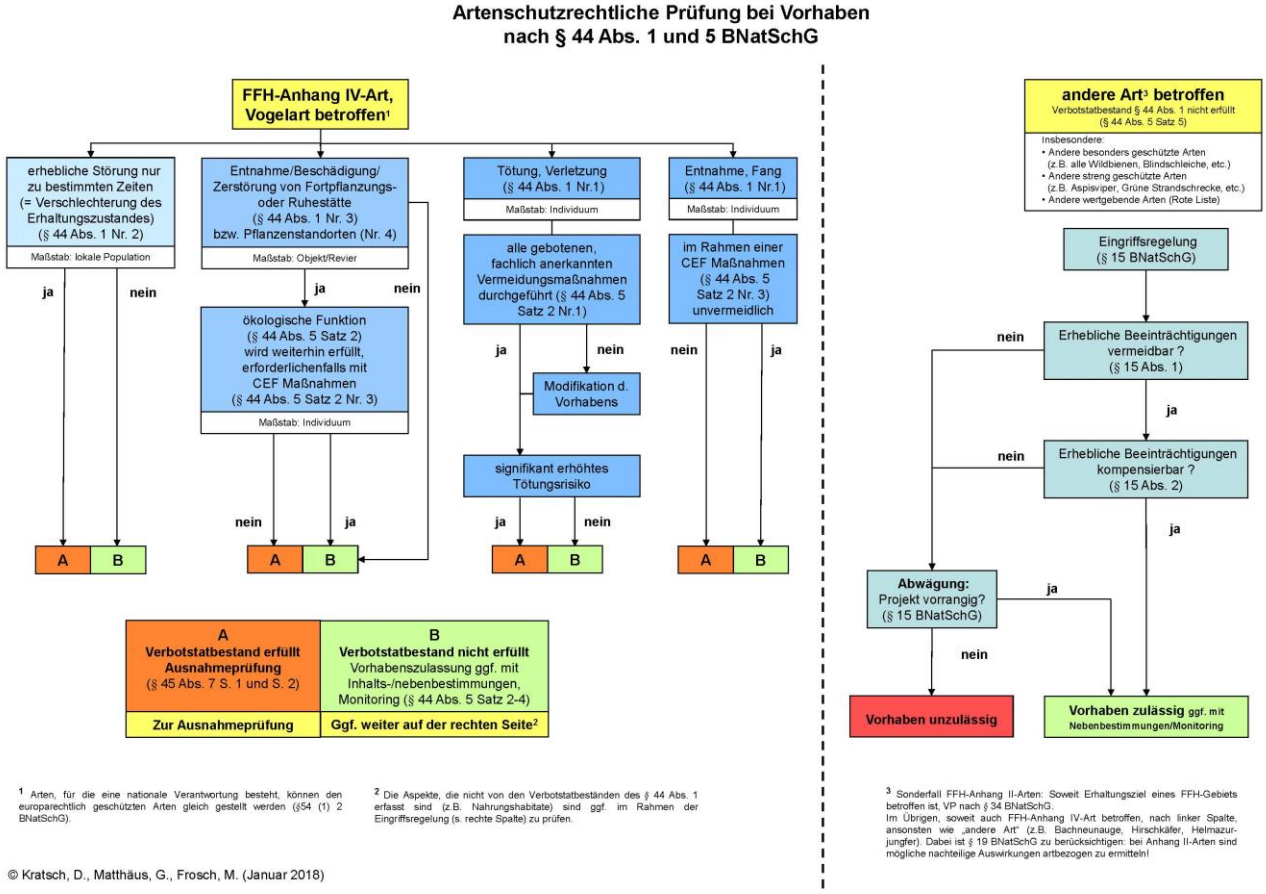

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Die zu erneuernde Eisenbahnüberführung befindet sich auf der DB-Bahnstrecke 4630 von Tübingen nach Sigmaringen zwischen den Ortsteilen Belsen und Bästenhardt der Stadt Mössingen.

Naturräumlich gesehen liegt das Untersuchungsgebiet (UG) im „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Naturraum-Nr 101) in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ (Großlandschaft-Nr. 10) im Südwestdeutschen Stufenland auf einer Höhe von ca. 477 m ü. NN.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Siedlungsrand in urban geprägtem Raum. Nördlich angrenzend befindet sich eine offene Landschaft mit Ackerland vor und westlich der EÜ befindet sich ein Sportgelände. Östlich angrenzend liegt eine Streuobstwiese und südlich beginnt ein Wohngebiet welches dem Stadtteil Belsen zugeordnet ist.

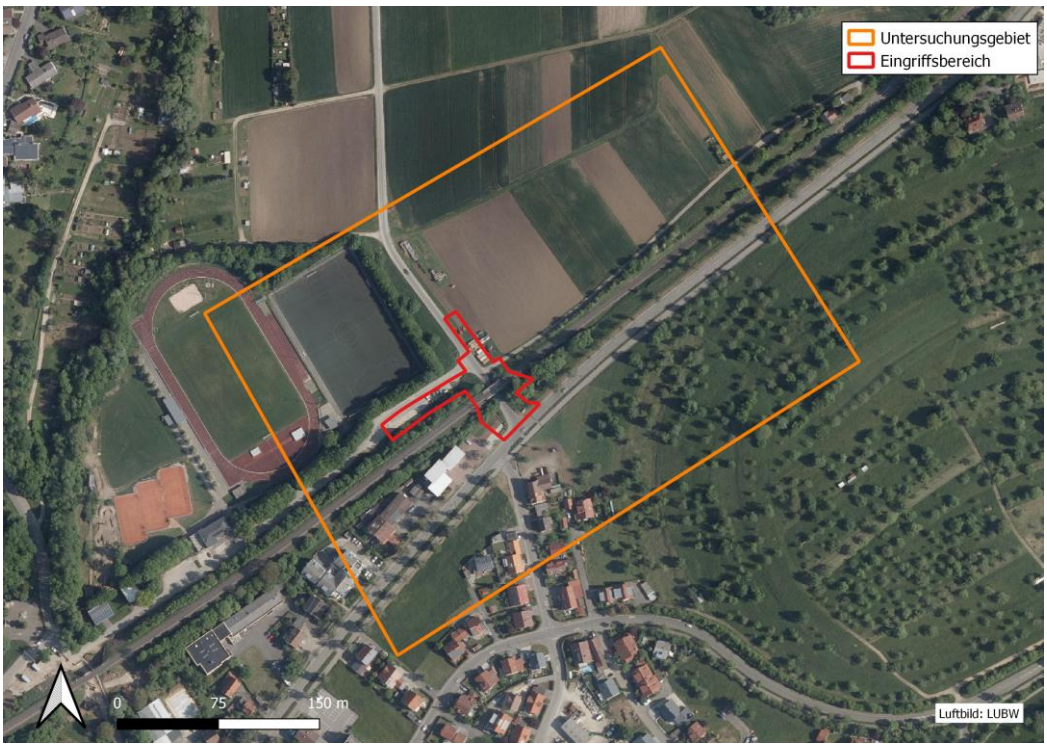

Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebiets mit ungefährer Lage des Eingriffsbereichs

Natura 2000-Gebiete

Die zu erneuernde EÜ liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7520311) befindet sich rund 800 m südlich des geplanten Vorhabens.

Das nächstgelegene VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) liegt, an dieser Stelle deckungsgleich mit dem o.g. FFH-Gebiet, in gut 800 m südlicher Entfernung der EÜ.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Die Zufahrten zu den BE-Flächen und Arbeitsräumen verlaufen nahe mehrerer FFH-Mähwiesen (Mähwiesen Nr. 6510041646178351, -54, -55 und -57) vom Typ „Magere Flachland-Mähwiesen“. Zwischen der von den Baustellenfahrzeugen zu nutzenden Straße und den betroffenen Wiesen verläuft ein Fuß- und Radfahrweg.

Mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Wiesenflächen können aufgrund der räumlichen Trennung und Abgrenzung ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet

Im Vorhabenbereich liegen keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Bei der Olgahöhe“ (Schutzgebiets-Nr. 4.295) befindet sich ca. 1,4 km südöstlich der zu erneuernden EÜ.

Durch diese Entfernung können mögliche Beeinträchtigungen für das NSG bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Auf weitere Darstellungen wird deshalb verzichtet.

§ 30 BNatSchG Biotope

Das geplante Vorhaben tangiert keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopflächen unmittelbar. Die nächstgelegenen geschützten Biotope „Feldhecken Krautgärten zwischen Belsen + Mössingen“ (Biotop-Nr. 175204160800) liegen gut 60 m nordöstlich der EÜ.

Aufgrund ihrer Lage, die nicht die Zufahrten zu den BE-Flächen und Arbeitsräumen berührt, sind Beeinträchtigungen und Störungen der nach §30 geschützten Biotope ausgeschlossen.

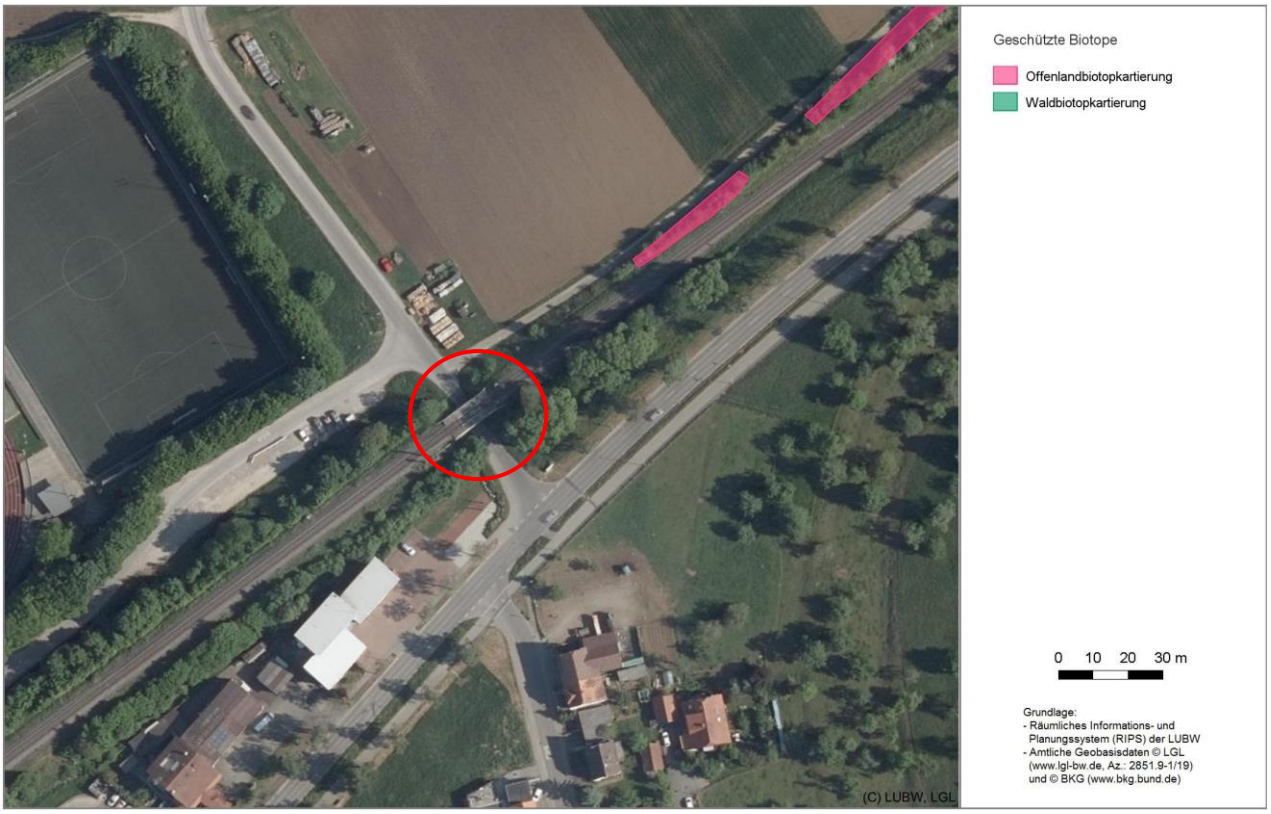

Abbildung 3: Übersicht des Untersuchungsgebietes (rot) mit §30-Biotopen (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Fotodokumentation

Abbildung 4: Nordwestliche Seite des Brückenbauwerks mit Blick Richtung Süden

Abbildung 5: Südöstliche Seite des Brückenbauwerks mit Blick Richtung Norden

Abbildung 6: Böschungsbereich der EÜ mit Blick Richtung Westen

Abbildung 7: Bereich der geplanten Baustelleneinrichtungsfläche mit Blick Richtung Westen

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

3.1 Abschichtung der planungsrelevanten Artengruppen

Europarechtlich streng geschützte Arten, Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der zuständigen Behörde im Kreis Tübingen abgestimmt (09.06.2022). Dabei wurde aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung folgende Abschichtung festgelegt.

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten Bär, Feldhamster, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind keine geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet vorhanden. Auch aktuelle Verbreitungskarten geben keine Hinweise auf Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes. Diese Arten werden demnach nicht weiter betrachtet.

Im direkten Bereich der zu erneuernden Eisenbahnüberführung befinden sich keine für die Haselmaus geeigneten Habitatstrukturen, wie dichte nuss- und fruchtreiche Hecken, wodurch Auswirkungen auf die Haselmaus weitestgehend auszuschließen sind.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln, Krebse) bzw. unmittelbar auf aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Libellen, Biber, Fischotter) sind aufgrund des Fehlens ihrer Lebensräume für das UG weitestgehend auszuschließen. Für einige Amphibienarten reichen zeitweise wasserführende Strukturen wie Pfützen oder Fahrspuren als Laichgewässer aus, welche im Untersuchungsgebiet bzw. im Eingriffsbereich nicht auszuschließen sind.

Da die Eingriffe nur im Bereich der bestehenden Eisenbahnüberführung entlang des Bahnkörpers erfolgen und die BE-Flächen auf versiegelten Böden und artenarmen Grünland liegen, kann eine Beeinträchtigung der in Anhang IV festgeschriebenen Arten der Tagfalter, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials ausgeschlossen werden.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholzanteil sind im Bereich der Eisenbahnüberführung nicht vorhanden, sodass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Arten wie Hirschkäfer, Heldbock und Scharlachkäfer ebenso weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung sind für das UG die Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse näher zu betrachten.

3.2 Methodik

Vorbemerkung

Insgesamt fanden fünf Begehungen im Frühjahr/Sommer 2022 statt. Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten Datenrecherchen zu den untersuchten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) der Avifauna (HÖLZINGER, J. ET AL 1999 & 2001) und der Säugetiere (BRAUN ET.AL 2005) herangezogen.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
11.04.2022	Erfassung Vögel, Reptilien, Fledermäuse Bauwerk	Sonnig, 16°C
20.05.2022	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 23°C
10.06.2022	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 17°C
23.06.2022	Erfassung Vögel, Reptilien	Sonnig, 21°C
07.07.2022	Erfassung Vögel, Reptilien	Leicht bewölkt, 15°C

Amphibien

Temporär auftretende Gewässer wie Pfützen oder sich in Senken sammelndes Wasser, traten innerhalb des Untersuchungsgebiets während des Erfassungszeitraums nur vereinzelt auf. Diese wurden auf Laich und auf Vorkommen von Amphibien untersucht.

Es wurden keine Amphibien oder Fortpflanzungsstadien festgestellt. Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.

Reptilien

Da besonders entlang von Bahndämmen Vorkommen von Reptilien zu erwarten sind (vgl. LAUFER ET AL. 2007), wurde zur Erfassung der Reptilien das Gebiet und seine Randbereiche an fünf Terminen von April bis Juli 2022 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche an die Hauptaktivitätsphasen und den bevorzugten Aufenthaltsbereichen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet zwei Reptilienbleche (Größe der Bleche 1,1m*0,5m) ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Bereichen im Untersuchungsgebiet ausgelegt. Die Verstecke werden besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL et al 2009) angenommen.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen im Zeitraum von April bis Juli 2022 bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10 x 42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (SÜDBECK et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten, Fugen und Höhlungen an Bauwerken werden von Fledermäusen als Quartier genutzt.

Das Bauwerk wurde am 11.04.2022 mit einer lichtstarken Taschenlampe (Fenix PD40, 3000 Lumen) auf Fledermausbesatz bzw. Fledermausspuren (z.B. Kot, Urinverfärbungen, Fellreste) untersucht. Der Einsatz einer Endoskop-Kamera war aufgrund fehlender Spalten oder Fugen nicht zweckmäßig.

4 Reptilien

4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Am 11.04.2022, 20.05.2022, 10.06.2022, 23.06.2022 und 07.07.2022 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung das Untersuchungsgebiet und die anliegenden Randbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht.

Dabei wurden im Untersuchungsgebiet am 23.06.2022 eine adulte Blindschleiche sowie zwei unbestimmte Eidechsen in der Nähe der zu erneuernden Eisenbahnüberführung erfasst. Aufgrund der Habitatausprägung an den Fundpunkte und des Verhaltens der Eidechsen ist davon auszugehen, dass es sich um streng geschützte Zauneidechsen handelt. Im Folgenden werden diese deshalb als Zauneidechsen gewertet.

Bei der Blindschleiche handelt es sich um eine besonders geschützte Tierart. Diese werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet in Teilen als ein für Reptilien geeigneter Lebensraum einzustufen. Die Fundpunkte liegen beide außerhalb des Eingriffsbereichs. Da außerdem nach sechs Begehungen lediglich zwei Zauneidechsen erfasst wurden, ist davon auszugehen, dass sich der Populationsschwerpunkt weit außerhalb der erforderlichen Arbeitsräume am Bauwerk befindet. Auf der westlichen Seite der EÜ wurden keine Eidechsen erfasst und die deutlich schattigeren Verhältnisse stellen keinen idealen Eidechsenlebensraum dar.

Die Böschung auf denen die Eidechsen gefunden wurden, war zum Zeitpunkt der Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2022 bereits gerodet (siehe Abbildung 8). Die den Ergebnis- und Fundpunktekarten zugrunde liegenden Luftbilder unterscheiden sich demnach von dem vorgefundenen Zustand der Flächen während der Erfassungen.

Fotos

Abbildung 8: Bereits zum Zeitpunkt der Erfassungen 2022 gerodete Bereiche östlich der EÜ mit Reptilienfundpunkten an Bahnböschung im Hintergrund

Schutzstatus

Die Zauneidechse ist gemäß BNatSchG eine streng zu schützende Art, die gemäß der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs und der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste geführt wird. Zudem ist sie als FFH Anhang IV Art gelistet (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht Schutzstatus im UG nachgewiesener Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH RL	BNatSchG	RL D	RL BW
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	s	V	V
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	-	b	+	+

FFH RL: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

RL D: Rote Liste Deutschland: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg: LAUFER, H. (1999): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

Gefährdungsgrad: + = nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

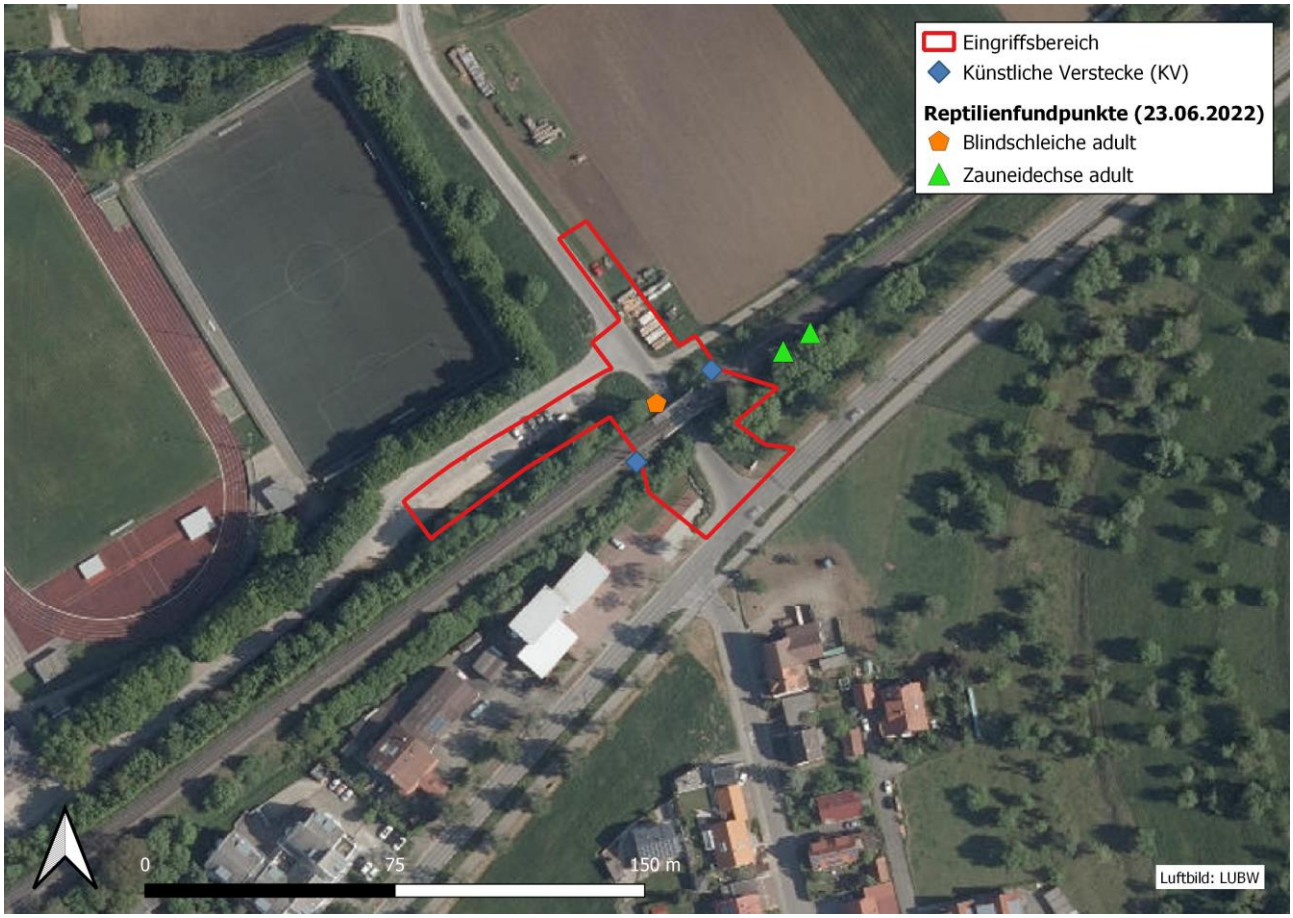

Abbildung 9: Ausschnitt des Untersuchungsgebiets mit Darstellung der Reptilienfundpunkte und der künstlichen Verstecke

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Durch die Erneuerung der Eisenbahnüberführung entstehen für Reptilen keine anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen. Der gesamte Bereich steht den Eidechsen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollumfänglich zur Verfügung. Die geringfügige Verbreiterung des Bauwerks bzw. der Straße unterhalb des Bauwerks stellt keinen Verlust von essenziellen Habitatelementen für die Eidechsen dar. Die Nutzung der erneuerten Eisenbahnüberführung, sowie der hindurchführenden Straße wird in gleichem Maße wie vor den Bauarbeiten stattfinden.

Baubedingt entstehen ab Februar/März für die geplante acht Monate lange Bauzeit beschränkte Eingriffe in Teilbereiche der Eidechsenlebensräume. Der Baubeginn fällt somit auf das Ende der Überwinterungszeit der Zauneidechsen (siehe Abbildung 10).

Durch die baubedingten Eingriffe in den Eidechsenlebensraum kann eine Betroffenheit einzelner Tiere nicht ausgeschlossen werden.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen, sind zum Schutz der Reptilien, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen umzusetzen.

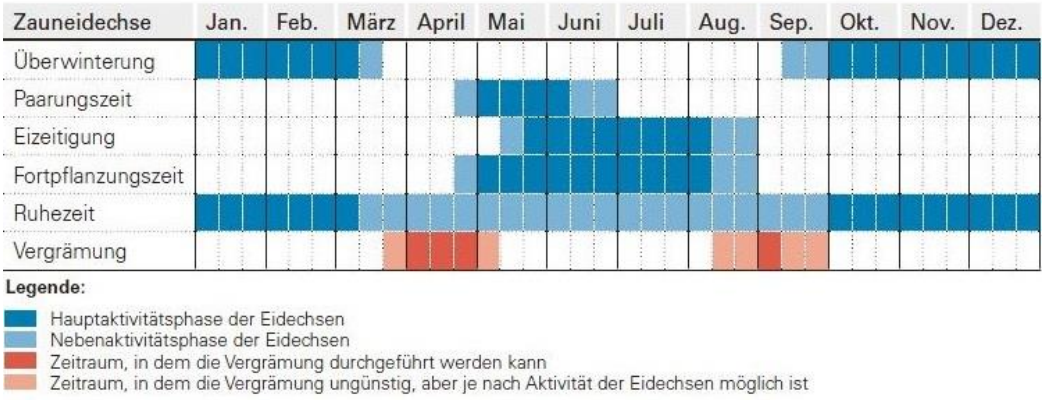

Abbildung 10: Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume in denen eine Vergrämung möglich ist (Quelle: LAUFER 2014)

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Tötung einzelner Zauneidechsen durch das Bauvorhaben zu verhindern, sind vor der Überwinterungszeit der Eidechsen im Bereich der geplanten Flächeninanspruchnahmen auf der östlichen Seite der EÜ, Lebensraum entwertende Maßnahmen durchzuführen.

Auf der westlichen Seite der EÜ wurden keine Eidechsen erfasst und die deutlich schattigeren Verhältnisse stellen keinen idealen Eidechsenlebensraum dar. Somit ist der westliche Bereich der EÜ im Hinblick auf Reptilienvorkommen sowie Vermeidungsmaßnahmen als vernachlässigbar einzuschätzen.

Um zu verhindern, dass sich die Eidechsen zu Baubeginn im Februar/März im Eingriffsbereich aufhalten, soll bereits Ende August mit den Entwertungsmaßnahmen angefangen werden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Eidechsen nach wie vor in der Aktivitätsphase, haben jedoch die Fortpflanzungszeit bereits abgeschlossen. Durch die Lebensraumentwertung werden die Eidechsen daran gehindert im Eingriffsbereich zu überwintern.

Die zu entwertenden Flächen auf den in der Maßnahmenskizze festgelegten Bereichen innerhalb des Baufelds, müssen gemäht werden und bis Baubeginn weitestgehend vegetationsfrei gehalten werden. Um eine Verletzung von Reptilien zu vermeiden, ist ein Freischneider zu verwenden und eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm einzuhalten. Das Schnittgut ist anschließend vorsichtig von der Fläche zu entfernen und kann im Bereich der Eidechsenfenster (siehe Kapitel 4.4) angehäuft werden. Alle auf den Flächen vorhandenen Versteckmöglichkeiten (Totholz, große Steine, Müll etc.) sind händisch zu entfernen. Die östlich der EÜ liegenden Flächen sind anschließend bis zum Baubeginn frei von aufkommender Vegetation zu halten und falls erforderlich alle zwei Wochen erneut, wie beschrieben, freizuschneiden.

Im Anschluss an die Entwertung ist ein Reptilienschutzzaun als östliche Abgrenzung der entwertenden Flächen aufzustellen. Der Zaun soll sicherstellen, dass die Eidechsen aus dem Baufeld herausklettern, jedoch nicht hineingelangen können. Dabei soll sowohl rechts als auch links der Bahn der Schutzzaun entsprechend der Maßnahmenskizze (siehe Abbildung 12) errichtet werden. Links der Bahn soll der Zaun zwischen der Freiherr-vom-Stein-Straße und dem Gleisbett gestellt werden und rechts der Bahn wird der Zaun zwischen dem bahnparallelen Weg und den Gleisen aufgestellt. Somit kann bestmöglich verhindert werden, dass Eidechsen wieder in den Eingriffsbereich einwandern und dort überwintern.

Eine Umzäunung der westlich der EÜ gelegenen Bereiche wird nicht als zweckmäßig erachtet, da hier keine Eidechsen erfasst wurden und aufgrund der großen Schattenwirkung kein idealer Eidechsenlebensraum vorhanden ist.

Die für Reptilien unüberwindbaren Zäune dürfen zum Boden hin keine Lücken aufweisen, welche die Eidechsen passieren könnten. Deshalb ist der Zaun ungefähr 10 cm tief in den anstehenden Boden einzugraben oder anderweitig zu befestigen. Des Weiteren muss der Zaun hoch genug sein, um von den Eidechsen nicht überklettert werden zu können (Höhe mind. 50 cm über Bodenniveau). Das Material des Zauns muss glatt sein (z.B. Teich-/ Silofolie) und die Pfosten müssen auf der Außenseite des umzäunten Bereichs stehen. Zudem müssen Ausstiegs- bzw. Überstiegshilfen am Zaun angebracht werden, damit die Reptilien das Baufeld verlassen, aber nicht wieder hineinkönnen.

Während des Zeitraums, in dem der Reptilienschutzzaun steht, muss auf der Außenseite des Zaunes einmal pro Monat innerhalb der Vegetationsperiode ein mindestens 1 m breiter Streifen abgemäht werden, sodass die Eidechsen mit Hilfe der Vegetation nicht in das Baufeld gelangen können.

Die Zäune sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Zäune abzubauen.

Das zukünftige Baufeld muss nach dem Aufstellen der Zäune durch eine umweltfachliche Baubegleitung auf ein Vorhandensein von Reptilien kontrolliert werden. Auf den Flächen verbliebene Tiere sind einzufangen und in ungestörte Bereiche (Eidechsenfenster) umzusetzen. Die Flächen müssen so lange kontrolliert werden, bis an drei aufeinanderfolgenden Terminen keine Reptilien innerhalb der umzäunten Flächen nachgewiesen wurden. Nach der Überwinterungszeit, etwa zwei Wochen vor Baubeginn, müssen weitere Kontrollen folgen, sodass sichergestellt werden kann, dass keine Eidechsen im Eingriffsraum überwintert haben.

Durch eine gezielte und frühzeitige Aufwertung der Bereiche außerhalb der Eingriffsflächen soll der Aktivitätsschwerpunkt der Eidechsen durch die Errichtung sogenannter „Eidechsenfenster“ umgelenkt werden. Diese sind parallel zu den lebensraumentwertenden Maßnahmen im August/September anzulegen und werden nachfolgend eingehender beschrieben (siehe Kapitel 4.4).

4.4 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen

Um den Aktionsschwerpunkt der Tiere in Bereiche außerhalb der Eingriffsflächen zu verschieben, ist ein Eidechsenfenster, zur gleichen Zeit zu der die lebensraumentwertenden Maßnahmen stattfinden im August/September, anzulegen. Anfallendes Material der Mahdarbeiten kann somit für die Herstellung des Eidechsenfensters genutzt werden. Zudem soll ein Haufen, bestehend aus einem Sand-Erde-Gemisch, als ergänzender Eiablageort für Reptilien, aufgeschüttet werden.

Für die Anlage des Fensters ist eine Fläche von ca. 10-15 m² durch Mahd sowie dem Ausbringen von Totholz und kleinräumigen Grashaufen aufzuwerten. Daran angrenzend, sollte das als Eiablageplatz fungierende Sand-Erde-Gemisch, in etwa die Ausmaße von 1 m x 1 m x 0,5 m (tief) haben.

Für die Anlage des Eidechsenfensters ist der besonnte Böschungsbereich links der Bahn, entsprechend der Maßnahmenskizze (siehe Abbildung 12), zu bevorzugen. Überwinterungsmöglichkeiten sind im an die Eidechsenfenster angrenzenden Bahnschotter ausreichend vorhanden.

Grundsätzlich bieten die Totholzhaufen ideale Deckungs- und Sonnenplätze. Durch die nach oben stehenden Äste finden Zauneidechsen Sonnenplätze, die im Vergleich zu Steinhaufen zeitgleich auch Deckung vor Beutegreifern bieten. Die Asthaufen werden zudem gegenüber Steinhaufen von der Zauneidechse präferiert (MEYER ET AL. 2011, ZAHN 2017).

Weitere CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Eingriffsbereich klein dimensioniert ist und es sich lediglich um eine temporäre Beanspruchung eines Teilbereichs der von Eidechsen genutzten Flächen, handelt.

Fotodokumentation

Abbildung 11: Bereich in dem die CEF-Maßnahme (Eidechsenfenster) realisiert werden könnte

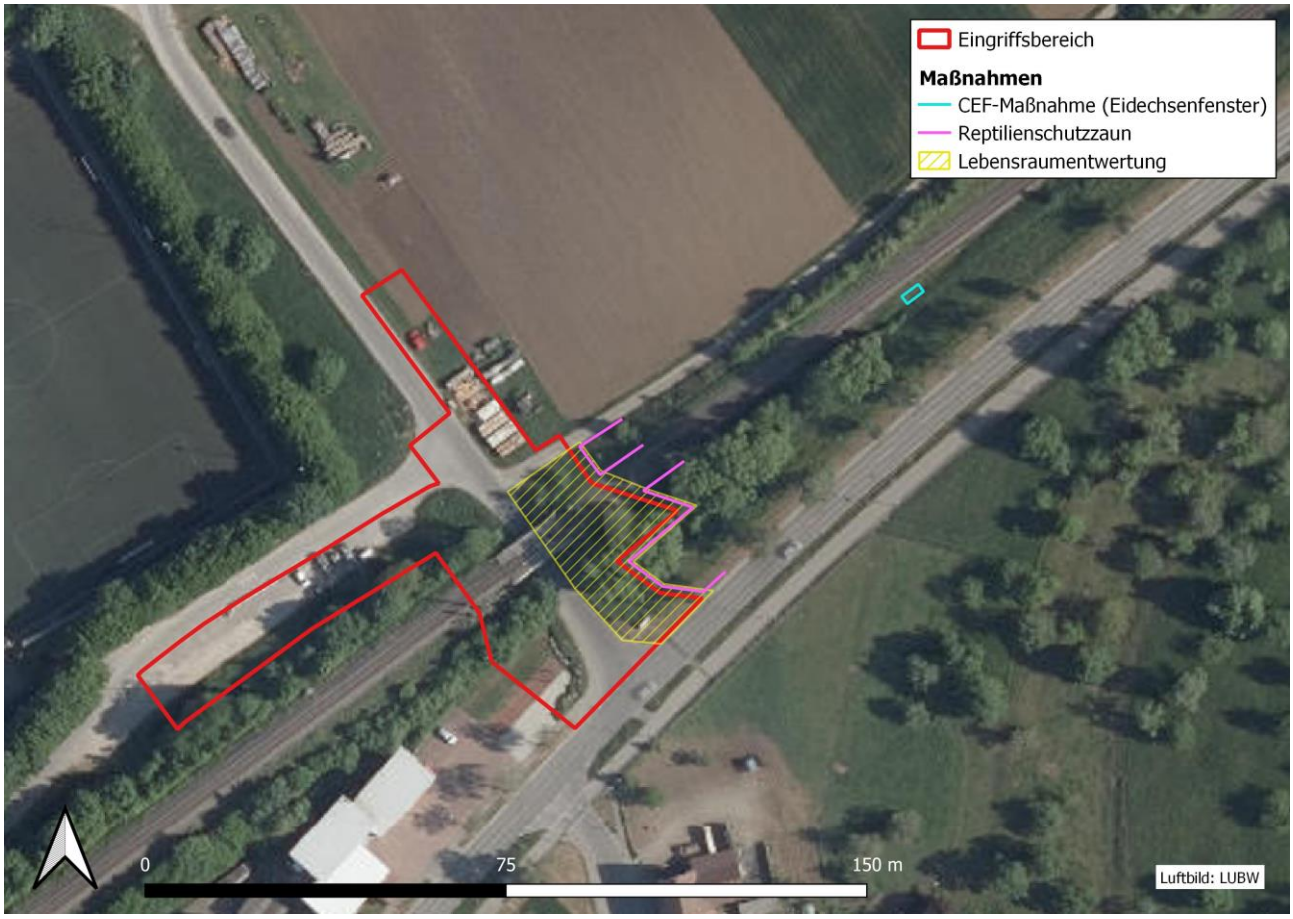

Abbildung 12: Maßnahmenskizze mit ungefährer Lage der zu entwertenden Lebensräume, der Reptilienschutzzäune und des Eidechsenfensters

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch die lebensraumentwertenden Maßnahmen vor der Überwinterung, dem anschließenden Aufstellen von Reptilienschutzzäunen sowie der Verlagerung der Aktivitätsschwerpunkte der Eidechsen in von den Bauarbeiten ungestörte Bereiche, kann die Überwinterung von Tieren im Baustellenbereich sowie ein Töten während der Bauarbeiten verhindert werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nur Teilbereiche des weit größeren Lebensraumes entlang der Bahnlinie betroffen sind und der Eingriff für die lokale Population somit nicht erheblich ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird demnach nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs-verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Durch den Eingriff und die Vergrämung sind Teile des Lebensraumes der Zauneidechsen zumindest zeitweise nicht nutzbar. Durch die Anlage eines temporären Eidechsenfensters, finden die Tiere auch während der Bauarbeiten ausreichend Nahrung, Versteckplätze sowie Eiablageplätze vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht den Eidechsen das gesamte Gebiet, in vollem Umfang wie vor den Bauarbeiten, wieder zur Verfügung.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Randbereich der Eingriffsflächen konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind bestimmte Bereiche der Eingriffsflächen vor der Überwinterungszeit durch lebensraumentwertende Maßnahmen wie Mahd und anschließendem Aufstellen von Reptilienschutzzäunen frei von Eidechsen zu halten.

Um den Aktionsschwerpunkt der Eidechsen zudem frühzeitig in von den Bautätigkeiten ungestörte Bereiche zu verlagern, ist zeitgleich ein Eidechsenfenster im Rahmen der CEF-Maßnahmen anzulegen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen haben im August/September vor Baubeginn stattzufinden, sodass eine Überwinterung von Eidechsen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden kann.

Die Arbeiten sind durch eine umweltfachliche Baubegleitung zu überwachen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2022 wurden im Eingriffsbereich insgesamt 31 Vogelarten registriert. Davon wurden 23 Arten als Brutvögel des Untersuchungsgebietes gewertet.

Innerhalb des Baufelds wurden keine Vogelbrutstätten festgestellt. Die nachgewiesenen Revierzentren der Brutvögel befinden sich im nahen und weiteren Umfeld der Eingriffsbereiche (siehe Abbildung 13).

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke gelten darüber hinaus als streng geschützt, wobei der Rotmilan zusätzlich im Artikel I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie festgehalten ist. Der Turmfalke wurde als Brutvogel festgestellt, wohingegen Grünspecht, Mäusebussard und Rotmilan als Nahrungsgäste gewertet wurden, da diese im Untersuchungsgebiet zwar erfasst wurden, jedoch kein Balzverhalten bzw. andere revieranzeigenden Verhaltensweisen innerhalb des Untersuchungsgebiets registriert werden konnten.

Die als Brutvögel erfassten Feldlerche und Star sind entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RYSLAVY ET AL. 2020) als gefährdet und der Feldsperling auf der Vorwarnliste eingestuft. Zudem ist die Feldlerche auch nach der Roten Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022) als gefährdet und der Feldsperling auf der Vorwarnliste eingestuft. Die als Brutvogel erfasste Türkentaube ist in Baden-Württemberg ebenfalls als gefährdet kategorisiert. Auf der Vorwarnliste Baden-Württemberg und als Brutvogel registriert sind zudem Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling sowie Turmfalke. Als Nahrungsgast erfasst und der Vorwarnliste Baden-Württemberg zugeordnet ist außerdem der Mauersegler.

Als planungsrelevante Vögel werden im Folgenden außer den streng zu schützenden Vögeln außerdem Arten mit einem Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen bzw. Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gewertet.

Im direkten Umfeld des Bauvorhabens befinden sich Brutreviere der freibrütenden Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und des Buchfinks. Diese Brutvögel sind allgemein häufig und besitzen weder auf landesweiter noch auf bundesweiter Ebene einen Gefährdungsstatus.

Tabelle 3: Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten im Jahr 2022

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	VS-RL	BNatSchG
1	Amsel	*Turdus merula*	B	+	+		b
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	N	+	+		b
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	B	+	+		b
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	+	+		b
5	Elster	*Pica pica*	N	+	+		b
6	Feldlerche	*Alauda arvensis*	B	3	3		b
7	Feldsperling	*Passer montanus*	B	V	V		b
8	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	B	+	+		b
9	Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	B	+	V		b
10	Goldammer	*Emberiza citrinella*	B	+	V		b
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	B	+	+		b

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	VS-RL	BNatSchG
12	Grünspecht	*Picus viridis*	N	+	+		s
13	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	B	+	+		b
14	Haussperling	*Passer domesticus*	B	+	V		b
15	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	B	+	+		b
16	Kohlmeise	*Parus major*	B	+	+		b
17	Mauersegler	*Apus apus*	N	+	V		b
18	Mäusebussard	*Buteo buteo*	N	+	+		s
19	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	B	+	+		b
20	Rabenkrähe	*Corvus corone*	B	+	+		b
21	Ringeltaube	*Columba palumbus*	B	+	+		b
22	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	B	+	+		b
23	Rotmilan	*Milvus milvus*	N	+	+	X	s
24	Star	*Sturnus vulgaris*	B	3	+		b
25	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	B	+	+		b
26	Sumpfmeise	*Parus palustris*	N	+	+		b
27	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	B	+	V		s
28	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	B	+	3		b
29	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	N	+	+		b
30	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	B	+	+		b
31	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	B	+	+		b

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

RL D: Rote Liste Deutschland: RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg: KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Gefährdungsgrad: + = momentan nicht gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. X = Art des Artikel I.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14, s = streng geschützt, b = besonders geschützt

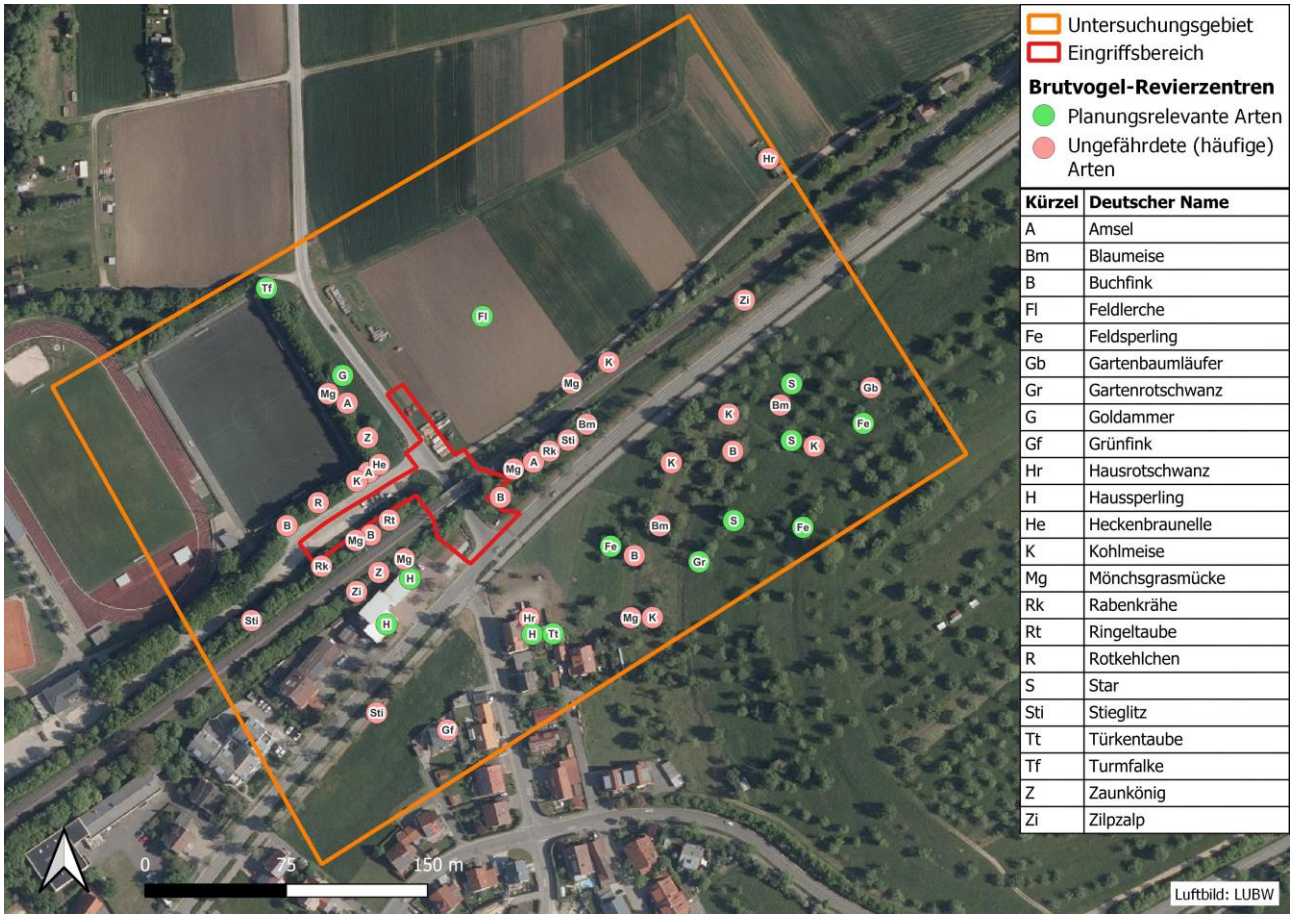

Abbildung 13: Lage der Brutvogel-Revierzentren im Untersuchungsgebiet des Untersuchungsjahres 2022

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten, da die Nutzung der Eisenbahnüberführung sowie der Straße darunter in demselben Maße wie vor den Bauarbeiten stattfinden wird.

Infolge der Bauarbeiten müssen Gehölze im Böschungsbereich der EÜ gerodet werden. Die Rodungsarbeiten werden notwendig, da die unter der EÜ hindurchführende Straße verbreitert als auch verschwenkt wird. Da sich keine Brutstätten im Eingriffsbereich befinden, sind durch das Bauvorhaben keine direkten Nistplätze betroffen. Alle baubedingt erforderlichen Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Die nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 streng geschützten und als Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Grünspecht, Mäusebussard und Rotmilan sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, da sich deren Brutreviere außerhalb des Untersuchungsgebiets befanden. Der ebenfalls streng geschützte Turmfalke wurde als Brutvogel des Untersuchungsgebiets gewertet, das Revierzentrum liegt jedoch in ausreichend großer Entfernung zu den Eingriffsflächen, sodass eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben auszuschließen ist. Die kleinflächige Inanspruchnahme der weit größeren Nahrungshabitate kann ebenfalls als unerheblich eingestuft werden.

Im näheren Umfeld der Baumaßnahme sind Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Haussperling und Goldammer erfasst worden. Da die Bauarbeiten im Februar/März bereits beginnen werden und die Umgebung ausreichend gleichwertig strukturierte Habitate zur Verfügung stellt, haben die Vögel die Möglichkeit zur Brutzeit in ungestörte Bereiche auszuweichen. Zudem sind die Fluchtdistanzen von Haussperling und

Goldammer zur Brutzeit mit unter 15 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) als gering einzuschätzen.

Der Neststandort der in Deutschland und Baden-Württemberg gefährdeten Feldlerche, ist circa 50–60 m von der Baumaßnahme entfernt. Die in der Literatur angegebene Fluchtdistanz von etwa 20 m (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) wird dadurch nicht unterschritten, wodurch eine Beeinträchtigung der Art durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden kann. Zudem sind die nordöstlich angrenzenden Habitate vergleichbar strukturiert, wodurch die Art zur Brutzeit in ungestörte Bereiche ausweichen kann.

Im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs brüten keine planungsrelevanten Vogelarten. Die notwendigen Rodungsarbeiten im Bereich der Böschung an der EÜ sollen bis Ende Februar abgeschlossen sein. In diesem direkten Eingriffsbereich wurden keine Brutvogel Reviere erfasst.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch den Bahnverkehr sowie den Autoverkehr vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten, welche vor der Brutzeit im Februar/März starten werden, meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte und ungestörte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Nach der Bauzeit stehen den Vögeln die beanspruchten Flächen wieder zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Gehölze die sich im Baufeld befinden, dürfen gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten werden.

Der Rückschnitt von Gehölzen sollte dabei auf das Allernötigste beschränkt und Gehölze dort, wo möglich, nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht ein schnelleres Wiederbegrünen der betroffenen Bereiche.

5.4 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind aufgrund des äußerst kleindimensionalen Eingriffs in nur Teilbereiche vorhandener Bruthabitate an vorbelasteter Stelle und den ausreichend vorhandenen Brutgelegenheiten im weiteren Umfeld als unzweckmäßig einzustufen. Zudem befinden sich keine Neststandorte innerhalb des Eingriffsbereichs.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern

oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Zudem konnte im Eingriffsbereich kein Neststandort nachgewiesen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch den kleinflächigen Eingriff kann davon ausgegangen werden, dass keine Störung der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten eintritt. Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein sehr geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist. Durch den Baubeginn im Februar/März und somit vor der Brutzeit, haben die Vögel ausreichend Zeit in ungestörte Bereiche zur Brut auszuweichen. Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen ist demnach nicht gegeben.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da keine Brutreviere im Eingriffsbereich festgestellt wurden und nur kleine Teilflächen der weit größeren Nahrungshabitate betroffen sind, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört oder beschädigt. Zudem sind ausreichend gleichwertig strukturierte Bruthabitate in der Umgebung der Baumaßnahme vorhanden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass allgemein häufige und biotoptypische Vögel der Region im Untersuchungsgebiet brüten. Im direkten Eingriffsbereich wurden hingegen keine Neststandorte erfasst.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke gelten darüber hinaus als streng geschützt, wobei deren Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen bzw. das Brutrevier des Turmfalken in ausreichender Entfernung zum Bauvorhaben verortet und somit nicht betroffen ist. Auch die weiteren planungsrelevanten Brutvögel im Untersuchungsgebiet wie Goldammer, Haussperling oder Feldlerche sind von dem Bauvorhaben nicht erheblich negativ betroffen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die Vogelarten lediglich kleinere befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte gegen Ende der Brutzeit, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Vogelarten auswirken werden.

Durch den richtigen Zeitpunkt der Rodung innerhalb des gesetzlich erlaubten Zeitraums kann eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

6.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Quartiere:

Am 11.04.2022 wurde die Eisenbahnüberführung auf eine Eignung als Fledermausquartier untersucht.

Bedingt durch die Bauart der EÜ, welche aus Stahlbeton gefertigt ist, wurden keine quartiertauglichen Spalten oder Fugen vorgefunden.

Am Brückenbauwerk wurden dementsprechend keine Fledermäuse oder auf Fledermäuse hinweisende Spuren wie Kot oder Urinverfärbungen registriert.

Es ist anzunehmen, dass in der östlich an die Eisenbahnüberführung angrenzenden Streuobstwiese quartiertaugliche Baumhöhlen vorhanden sind, welche von Fledermäusen genutzt werden können. Da in diese Bereiche jedoch nicht eingegriffen wird und die Obstbäume in ausreichender Entfernung zum Bauvorhaben liegen, kann eine Betroffenheit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Leitlinien und Jagdhabitate:

Eine Leitlinienfunktion der Feldgehölze zu beiden Seiten der Bahnlinie ist anzunehmen. Da lediglich randliche Eingriffe in diese Strukturen erfolgen werden, kann eine Beeinträchtigung der Leitlinienstruktur für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Außerdem ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet den Fledermäusen als Jagdhabitat dient. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der umliegenden gleich- oder höherwertig strukturierten Flächen, kann davon ausgegangen werden, dass keine essenziellen Jagdhabitate durch das Vorhaben betroffen sind. Besonders die angrenzende Obstwiese wird aufgrund ihrer Struktur ein für Fledermäuse bedeutenderes Jagdhabitat darstellen. Hier finden keine Eingriffe statt, wodurch eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Fotodokumentation

Abbildung 14: Südwestliches Fundament der EÜ mit Blick Richtung Südwesten

Abbildung 15: Nordöstliches Fundament der EÜ mit Blick Richtung Osten

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen wie Lärm und Erschütterungen finden sehr kleinräumig an einer durch den Bahnverkehr vorbelasteten Stelle statt.

Nachtbaustellen mit einhergehenden Lichtemissionen durch ein flächiges Ausleuchten der Baustelle kann bei empfindlichen Fledermausarten eine zusätzliche Störung der Jagdaktivitäten darstellen.

Bei einem zu hohen Störungsgrad werden nächtlich jagende Tiere die Baustelle umfliegen und in die im Umfeld reichlich vorhandenen, ungestörten Bereiche ausweichen.

Weitere Auswirkungen entstehen nicht, da durch die Baumaßnahme weder Quartiere betroffen sind noch erhebliche Eingriffe in Leitstrukturen bzw. Nahrungshabitate erfolgen.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Die nächtlichen Bautätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und Beleuchtungen nur gerichtet auf die Bauwerke vorzunehmen.

Besonders die im Osten der Baustelle liegende Streuobstwiese ist vor Lichtverschmutzungen zu schützen

6.4 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Während der Untersuchungen wurden keine Fledermäuse bzw. nutzbare Quartiere am Brückenbauwerk festgestellt.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungsquartiere sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Durch eine gerichtete Beleuchtung bei möglichen nächtlichen Arbeiten kann eine Störung von jagenden Fledermäusen, besonders im Bereich der Streuobstwiese, vermieden werden. Baubedingter Lärm und Erschütterungen haben für die Fledermäuse im Gebiet keine erheblichen Auswirkungen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Störung von lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Fortpflanzungsstätte ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Verluste von essenziellen Nahrungshabitaten entstehen durch die Baumaßnahme nicht.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungszeitraum wurden keine Nachweise von Fledermäusen an dem Brückenbauwerk erbracht. Es konnte keine Quartiernutzug an der Eisenbahnüberführung festgestellt werden.

Demnach können die Schädigung und Zerstörung von Quartieren bzw. das Töten von Individuen infolge der Baumaßnahme ausgeschlossen werden.

Durch eine Ausleuchtung der Baustelle während der Nachtarbeiten werden die Fledermäuse möglicherweise gestört. Sie werden den ausgeleuchteten Abschnitt meiden und umfliegen. Zur Vermeidung und Minimierung von Lichtemissionen bei Nachtarbeiten muss die Ausleuchtung ausschließlich auf das Bauwerk gerichtet umgesetzt werden. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Somit sind Leitlinien oder essenzielle Jagdhabitate, wie die Streuobstwiese, von dem Vorhaben nicht erheblich betroffen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542),

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Rote Liste der Säugetiere Baden-Württembergs.

BRAUN, M & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2. 704 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U., RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetolgie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al. **(1999a)**: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

HÖLZINGER, J. et al. **(1999b)**: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

HÖLZINGER, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.

HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden Fauna und Flora bei straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen, 3 Fassung, September 2020

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“.

KRÜTGEN, J. (2016): Amphibienschutzzäune in der Praxis – Anmerkungen zu Ausstiegshilfen, Rana 17: 94 – 97.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): Kartieranleitung zur Landesweiten Artenkartierung - Reptilien: Kartiergruppe 3 - Schlingnatter (Coronella austriaca).

LAUFER, H. (1999): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.

MEYER, A. et al. (2011b): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen. Neuenburg Verlag.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie").

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. (1992): Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

ZAHN, A. (2017): Holz, Stein, Ziegel - Welche Haufen bevorzugen Zauneidechsen?. Zeitschrift für Feldherpetologie. Bd. 24/1. Laurenti Verlag

Internetquellen:

Quelle Luftbilder: Daten- und Kartendienst der LUBW:
http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft

Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg: www.ogbw.de

Anhang – Artenblätter

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [I]

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☒ FFH. Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: V Deutschland: V Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland [III]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population [IV]** unbekannt

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Art kommt im UG vor, siehe beiliegendes Gutachten

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche vorgezogene CEF-Maßnahmen

- Anlage eines Eidechsenfensters (Totholzhaufen und Linse aus Sand-Erde-Gemisch)

Maßnahmen – Nr. im LBP: 007_CEF

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Lebensraumentwertende Maßnahmen und Regelmäßige Mahd innerhalb der eingezäunten Bereiche inklusive des Pufferbereichs um Zäune (Beginnen ab August/September vor Baubeginn)
- Stellen von Reptilienschutzzäunen (August/September vor Baubeginn)
- Reptilienkontrolle mit gegebenenfalls Abfangen und Umsetzen der gefangenen Reptilien vor der Überwinterung im September und nochmals vor Baubeginn
- Überwachung durch umweltfachliche Baubegleitung

Maßnahmen – Nr. im LBP: 003_V, 004_V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

keine weiteren Vorgaben erforderlich

Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

(siehe beiliegende Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand [VII]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Durch das Vorhaben wird in Teilbereiche von Reptilienlebensräumen eingegriffen. Durch die Anlage von Eidechsenfenstern, das Stellen von Reptilienschutzzäunen und der Entwertung der Eingriffsflächen können erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population der Zauneidechsen ausgeschlossen werden.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt

Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Boden- und Freibrüter (z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen) [I]

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☐ FFH. Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union: -	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland [III]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population [IV]** ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die Arten kommen im UG vor, siehe beiliegendes Gutachten.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche vorgezogene CEF-Maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Einschränkung der Rodungsarbeiten (inklusive Gestrüpp und Sukzessionen) auf den Zeitraum Oktober bis Februar vor Baubeginn (außerhalb der Brutperiode der Vögel)

Maßnahmen – Nr. im LBP: 002_V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

keine weiteren Vorgaben erforderlich Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

(siehe beiliegende Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand [VII]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen von Nahrungshabitaten und Nistgelegenheiten sowie die bauzeitlichen Beunruhigungseffekte werden sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der momentan häufigen und weit verbreiteten Boden- und Freibrüter im erweiterten Eingriffsbereich auswirken.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt

Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Fledermäuse [I]

1. Schutz und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	Biogeographische Region
☒ FFH Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	Bundesland: divers Deutschland: divers Europäische Union: -	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland [II] ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland [III]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)	**Erhaltungszustand lokale Population [IV]** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/schlecht (rot)

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

(Ausführungen zum Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet, siehe Gutachten)

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements [V]

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich — Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- Vermeidung von großräumigen Lichtemissionen

Maßnahmen – Nr. im LBP: 005_V

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

keine weiteren Vorgaben erforderlich — Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

(siehe beiliegendes Gutachten)

3. Verbotsverletzungen [VI]

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand [VII]

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Im Untersuchungszeitraum wurden keine Nachweise von Fledermäusen an dem Brückenbauwerk erbracht. Es konnte keine Quartiernutzug der Eisenbahnüberführung festgestellt werden. Einbußen von essenziellen Nahrungshabitaten entstehen durch die Baumaßnahme für Fledermäuse nicht.

Die bauzeitlich bedingten Störungen (Lärm, Erschütterungen, Ausleuchten der Baustelle an einzelnen Nächten) haben für die nachgewiesenen Fledermäuse im Gebiet keine erheblichen Konsequenzen.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: entfällt

Beschreibung: Maßnahmen – Nr. im LBP: entfällt

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und zu keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

☐ Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

☐ Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

[I] Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o. ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass die Aussagen zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (siehe Kap. 2).

[II] Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

[III] s.o.

[IV] Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen

[V] Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

[VI] Sofern eine Verbotsverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativenprüfung und die Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses aus Sicht des Antragstellers enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

[VII] Einträge nur erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist.